

## Satzung des Fördervereins der Albert-Schweitzer-Schule

### S a t z u n g des Fördervereins der Albert-Schweitzer-Schule Bergheim e.V. (Zusammenschluss von Schülereltern und Freunden der Schule)

#### §1

##### Name und Sitz

Der Förderverein der Albert-Schweitzer-Schule Bergheim e.V. ist eine Vereinigung von Schülereltern, Förderern und Freunden der Schule.

Der Sitz des Fördervereins ist 50126 Bergheim. Der Förderverein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergheim eingetragen.

#### §2

##### Aufgabe und Zweck

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Aufgabe und Zweck des Fördervereins ist es, die Belange der Schule und der Schüler durch sachdienliche Maßnahmen zu unterstützen, insbesondere

- Das Verständnis der Elternschaft für Fragen der Erziehung und des Unterrichts sowie die Elternarbeit im Schulwesen zu fördern,
- Unterstützung bei Organisation und Abwicklung schulischer Veranstaltungen zu leisten,
  - den Schulsport, Schulwanderungen und Studienfahrten zu fördern,
  - förderwürdige Schüler zu unterstützen,
  - Schüler aus sozial schwachen Familien zu unterstützen,
- für schulische Zwecke als sachdienlich und geboten erscheinende Mittel aufzubringen bzw. zu beschaffen, soweit diese Mittel vom Schulträger nicht zu erlangen sind.

Der Förderverein strebt den Dialog und die enge Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz, dem Lehrerkollegium und der Elternpflegschaft an.

#### §3

##### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### §4

##### Mittel des Fördervereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Spenden.

Die Höhe des jährlichen vorschüssig zu zahlenden Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §5

### Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand gegenüber abzugeben ist.

Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhalten oder schuldhaft erhebliche Mitgliedspflichten verletzt hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann ebenso wie gegen einen die Aufnahme ablehnenden Vorstandsbeschluss die nächstfolgende Mitgliederversammlung angerufen werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zuwendungen an den Verein.

## §6

### Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## §7

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens zwei Wochen.

Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung ist der/die 1. Vorsitzende, im Fall der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit einen anderen Sitzungsleiter wählen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl des Vorstands,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei stellvertretenden Kassenprüfern,
3. die Entlastung des Vorstands,
4. Satzungsänderung, Vereinsauflösung und Verwendung des Vermögens im Falle einer Vereinsauflösung
5. Überprüfung von Vorstandsbeschlüssen im Sinne von §5 Abs. 3
6. die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Jede ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Lediglich bei einer Satzungsänderung, Vereinsauflösung und Vermögensverwendung im Falle der Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung darf nur beschlossen werden, wenn dies – und bei einer Satzungsänderung deren vorgeschlagenen Wortlaut – mit der Einladung bekannt gegeben worden ist.

Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschließt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## §8

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem /der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt und den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

Beratend sind in die Vorstandsarbeit mit einzubeziehen und zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen der/die Schulleiter/in und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, die Arbeit unter sich aufzuteilen. Er regelt die Geschäftsführung.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

In Falle dauerhafter persönlicher Verhinderung eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, im Interesse kontinuierlicher Fortsetzung der Vereinsarbeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein dazu bereites Vereinsmitglied kommissarisch mit der Übernahme der vom verhinderten Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben zu betrauen; die Verantwortlichkeit des Vorstands bleibt unberührt.

## §9

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der vereinsregisterlichen Eintragung und schließt mit dem Ende des Kalenderjahrs.

## §10

### Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen zur Förderung und Erziehung.